

# Hauptsatzung des Landkreises Teltow-Fläming

Vom 18. April 2006

Aufgrund des § 6 Abs. 1 der Landkreisordnung vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Zusammenführung von überörtlicher Prüfung und allgemeiner Kommunalaufsicht sowie zur Änderung des Landesrechnungshofgesetzes und anderer Gesetze vom 22. Juni 2005 (GVBl. I S. 210), hat der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming in seiner Sitzung am 10.04.2006 folgende Hauptsatzung beschlossen:

## **§ 1 Name, Gebiet, Sitz**

(1) Der Landkreis führt den Namen Landkreis Teltow-Fläming.

(2) Das Gebiet des Landkreises Teltow-Fläming besteht aus den amtsfreien Städten Baruth/Mark, Jüterbog, Luckenwalde, Ludwigsfelde, Trebbin und Zossen, den amtsfreien Gemeinden Am Mellensee, Blankenfelde-Mahlow, Großbeeren, Niederer Fläming, Niedergörsdorf, Nuthe-Urstromtal und Rangsdorf sowie den Gemeinden des Amtes Dahme/Mark.

(3) Der Sitz der Kreisverwaltung des Landkreises Teltow-Fläming ist die Stadt Luckenwalde. Die postalische Anschrift lautet: 14943 Luckenwalde, Am Nuthefließ 2.

## **§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel**

(1) Der Landkreis führt folgendes Wappen:

Gespalten und halb geteilt von Silber, Rot und Silber über einem in vier Reihen von Schwarz und Silber geschachten Schildfuß; vorne ein halber gold-bewehrter roter Adler am Spalt mit goldenem Kleestengel auf dem Flügel, hinten belegt mit einem goldenen Krummstab mit vier roten Edelsteinen am Knauf.

(2) Der Landkreis führt folgende Flagge:

Die Flagge besteht aus drei Streifen in den Farben Rot-Weiß-Rot im Verhältnis 1:2:1 mit dem Kreiswappen im Mittelstreifen.

(3) Der Landkreis führt Dienstsiegel mit dem Kreiswappen.

---

### **§ 3**

#### **Geschlechtsspezifische Formulierungen**

Soweit in dieser Satzung oder in anderen Satzungen oder Veröffentlichungen des Landkreises Teltow-Fläming Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige Bestimmung gleichermaßen für das jeweils andere Geschlecht, soweit sich aus der Natur der Sache nicht etwas anderes ergibt.

### **§ 4**

#### **Mitglieder des Kreistages**

Die in den Kreistag gewählten Vertreter führen die Bezeichnung "Kreistagsabgeordnete".

### **§ 5**

#### **Rechte und Pflichten der Kreistagsabgeordneten und der sachkundigen Einwohner**

(1) Beabsichtigt ein Kreistagsabgeordneter Sach- oder Änderungsanträge zu einzelnen Tagesordnungspunkten zu stellen, so sind diese in der Regel zu begründen und in schriftlicher Form dem Vorsitzenden des Kreistages oder dem Landrat zuzuleiten. Dem Landrat zugeleitete Sach- oder Änderungsanträge sind unverzüglich an den Vorsitzenden weiterzuleiten.

(2) Kann ein Kreistagsabgeordneter die ihm aus seiner Mitgliedschaft im Kreistag erwachsenen Pflichten nicht erfüllen, hat er das dem Kreistagsvorsitzenden mitzuteilen. Ein Kreistagsabgeordneter, der an den Sitzungen des Kreistages oder eines Ausschusses nicht oder nicht rechtzeitig teilnehmen kann oder die Sitzung vorzeitig verlassen will, muss dies dem Vorsitzenden des Kreistages vorher möglichst frühzeitig mitteilen. Die Mitteilung gilt als Entschuldigung. Bei einer Ausschusssitzung hat er außerdem unverzüglich seinen Vertreter zu benachrichtigen. Für jede Sitzung wird eine Anwesenheitsliste ausgelegt, in die sich jeder teilnehmende Kreistagsabgeordnete persönlich eintragen muss.

(3) Die Kreistagsabgeordneten und die sachkundigen Einwohner haben dem Vorsitzenden des Kreistages schriftlich Auskunft über ihren Beruf und andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten zu geben, soweit dies für die Ausübung ihres Mandates von Bedeutung sein kann.

Die Auskunft erstreckt sich:

- a) bei unselbstständiger Tätigkeit auf die Angabe des Arbeitgebers und die eigene Funktion oder dienstliche Stellung;
- b) bei selbstständiger Tätigkeit auf die Art des Gewerbes mit Angabe der Firma oder auf die Bezeichnung des Berufszweiges;

c) auf vergütete und ehrenamtliche Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, sonstigen Organs oder Beirates einer Gesellschaft, einer Genossenschaft, eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens oder einer Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts;

d) auf entgeltliche Tätigkeiten für Beratungen, Vertretung fremder Interessen, Erstellung von Gutachten, soweit diese Tätigkeit nicht im Rahmen des ausgeübten Berufes liegt.

(4) Änderungen der Angaben nach Absatz 3 sind dem Vorsitzenden des Kreistages unverzüglich mitzuteilen.

(5) Der ausgeübte Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten können durch den Landrat, nach Zustimmung durch den Vorsitzenden des Kreistages, im "Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming" allgemein bekannt gemacht werden.

## **§ 6**

### **Vorsitzender des Kreistages und Stellvertreter**

(1) Zu Beginn seiner ersten Sitzung nach der Neuwahl wählt der Kreistag unter Leitung des an Lebensjahren ältesten Kreistagsabgeordneten aus seiner Mitte den Vorsitzenden und zwei Stellvertreter.

(2) Der Vorsitzende des Kreistages wird bei Verhinderung von seinen Stellvertretern vertreten und zwar in der durch die Wahl der Stellvertreter bestimmten Reihenfolge.

## **§ 7**

### **Verpflichtung zur Wahrnehmung der Aufgaben**

(1) Der Vorsitzende des Kreistages wird vom Landrat, die Stellvertreter des Vorsitzenden und die übrigen Kreistagsmitglieder werden vom Vorsitzenden des Kreistages zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung seiner oder ihrer Aufgaben verpflichtet.

(2) Ausschussmitglieder, die nicht Kreistagsabgeordnete sind, werden vom Vorsitzenden des betreffenden Ausschusses verpflichtet.

---

## **§ 8 Einberufung des Kreistages**

(1) Der Kreistag tritt spätestens am dreißigsten Tag nach seiner Wahl zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen. Er ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Fünftel der gesetzlichen Zahl der Kreistagsabgeordneten oder der Landrat es verlangen. Der Kreistag ist mindestens alle 12 Wochen einzuberufen, im übrigen sooft es die Geschäftslage erfordert.

(2) Die Kreistagsabgeordneten sind zu den Sitzungen des Kreistages schriftlich unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von zehn Kalendertagen durch den Vorsitzenden des Kreistages zu laden. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Einladung zwölf Kalendertage vor der Sitzung zur Post gegeben ist. Die Vorlagen sind spätestens mit der Einladung zu verschicken.

(3) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Kreistages sind mindestens fünf Kalendertage vor dem Sitzungstag durch den Vorsitzenden des Kreistages im "Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming" öffentlich bekannt zu machen.

(4) Der allgemeine Vertreter des Landrates und die Dezernenten sind zu den Sitzungen des Kreistages einzuladen und haben an den Sitzungen teilzunehmen.

## **§ 9 Öffentlichkeit der Sitzungen des Kreistages**

(1) Die Sitzungen des Kreistages sind öffentlich.

(2) Die Öffentlichkeit ist im Rahmen des § 38 LKrO insbesondere ausgeschlossen bei der Behandlung von:

a) Personalangelegenheiten,

b) Grundstücksgeschäften,

c) Auftragsvergaben,

d) Verträgen oder Verhandlungen mit Dritten und von sonstigen Angelegenheiten, wenn jeweils eine vertrauliche Behandlung geboten erscheint,

e) Angelegenheiten der örtlichen und überörtlichen Prüfung mit Ausnahme der abschließenden Beratung der Prüfung der Jahresrechnung.

Dies gilt nicht, wenn im Einzelfall weder überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit gebieten.

---

## **§ 10**

### **Wertgrenzen bei Entscheidungen des Kreistages**

(1) Der Kreistag entscheidet über:

a) den Abschluss, die Änderung und die Aufhebung von Grundstücksgeschäften und Vermögensgeschäften gemäß § 29 Abs. 2 Nr. 18 LKrO,

b) die Bestellung von Sicherheiten zu Gunsten Dritter im Rahmen von Grundstücksgeschäften (Belastung von Grundstücken und Erbbaurechten) gemäß § 29 Abs. 3 Satz 2 LKrO,

sofern der Wert einen Betrag von 500 000 Euro übersteigt,

c) die Vergabe von Aufträgen für Bauleistungen nach VOB oder Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit Bauleistungen sofern der Wert 3,0 Mio. Euro netto übersteigt.

(2) Entscheidungen nach Absatz 1 trifft bis zu den jeweiligen Wertgrenzen der Kreisausschuss, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung.

## **§ 11**

### **Kreisausschuss**

(1) Der Kreisausschuss besteht aus vierzehn Kreistagsabgeordneten sowie dem Landrat.

(2) Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu bestimmen. Aus Fraktionen, die nur mit einem Mitglied im Kreisausschuss vertreten sind, können zwei Stellvertreter bestimmt werden. Die Stellvertreter vertreten sich untereinander in der von den Fraktionen aufgestellten numerischen Reihenfolge. Fällt ein Stellvertreter aus, tritt an dessen Stelle derjenige, der an vorderster nicht in Anspruch genommener Stelle der Stellvertreterliste steht.

## **§ 12**

### **Jugendhilfeausschuss**

Der Jugendhilfeausschuss wird nach dem Ersten Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (AGKJHG) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit der geltenden Satzung für das Sachgebiet Jugend des Landkreises gebildet.

---

### **§ 13 Weitere Ausschüsse**

(1) Der Kreistag kann außer den gesetzlich vorgeschriebenen Ausschüssen weitere Ausschüsse zur Vorbereitung der Beschlüsse des Kreistages und des Kreisausschusses bilden. Die Einrichtung von Unterausschüssen und Arbeitskreisen innerhalb dieser Ausschüsse bedarf der Zustimmung des Kreistages, soweit gesetzlich nichts anderes geregelt ist.

(2) Zahl, Art und personelle Stärke der weiteren Ausschüsse werden durch Kreistagsbeschluss festgelegt. Dabei ist auch darüber zu befinden, ob und ggf. wie viele sachkundige Einwohner, die sich jedoch an den Abstimmungen nicht beteiligen und nicht Vorsitzende der Ausschüsse sein können, in die weiteren Ausschüsse gewählt werden sollen.

(3) Aufgabenrahmen und Befugnisse der weiteren Ausschüsse werden durch Kreistagsbeschluss in einer Zuständigkeitsordnung festgelegt.

(4) Für jedes Kreistagsmitglied in den weiteren Ausschüssen ist ein Stellvertreter zu bestimmen. Sind ein Kreistagsmitglied und dessen Stellvertreter verhindert, so kann jedes der Kreistagsmitglieder aus den jeweiligen Fraktionen die Stellvertretung übernehmen.

### **§ 14 Öffentlichkeit von Ausschusssitzungen**

Die Ausschüsse tagen grundsätzlich öffentlich. Für den Ausschluss der Öffentlichkeit gilt § 9 entsprechend.

### **§ 15 Aufwandsentschädigung**

Aufwandsentschädigung sowie Sitzungsgeld, Verdienstaufschlag und Reisekostenentschädigung für die Kreistagsabgeordneten und die sachkundigen Einwohner regelt der Kreistag in einer besonderen Entschädigungssatzung.

### **§ 16 Gleichstellungsbeauftragte**

(1) Der Landrat bestellt eine hauptamtliche Gleichstellungsbeauftragte zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 21 LKrO.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte ist zu den Sitzungen des Kreistages und der Ausschüsse einzuladen, in denen Tagesordnungspunkte behandelt werden, die Auswirkung auf die Gleichstellung von Mann und Frau haben.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte hat das Recht, ihre von der des Landrates abweichende Auffassung über Vorlagen zu Tagesordnungspunkten gemäß § 21 Absatz 3 LKrO, nachdem sie den Landrat vorher über diese Absicht unterrichtet hat, in den betreffenden Sitzungen darzulegen.

(4) Sollte die Gleichstellungsbeauftragte in anderen Fällen Handlungsbedarf sehen, hat sie das Recht, sich nach Unterrichtung des Landrates schriftlich an den Vorsitzenden des Kreistages und an die Vorsitzenden der Ausschüsse oder der Fraktionen zu wenden.

### **§ 17 Weitere Beauftragte**

(1) Der Landrat bestellt gemäß § 23 Abs. 4 LKrO für die folgenden Aufgabenbereiche Beauftragte:

1. Behinderten- und Seniorenarbeit
2. Soziale Integration von Ausländern
3. Wirtschaftsförderung

(2) Für ihre Befugnisse gelten die Absätze 2 bis 4 des § 16 entsprechend.

(3) Das Nähere zu den Geschäftsbereichen regelt eine Zuständigkeitsordnung.

### **§ 18 Zuständigkeit des Landrates**

(1) Dem Landrat obliegen die in § 52 LKrO genannten Aufgaben.

(2) Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung im Sinne des § 52 Absatz 1 Buchstabe e LKrO zählen nur solche, die in mehr oder weniger regelmäßiger Wiederkehr vorkommen und von sachlich weniger erheblicher Bedeutung sind.

Dazu gehören in der Regel

a) Vergaben von Aufträgen für

- Lieferungen und Leistungen im Sinne von § 1 Verdingungsordnung für Leistungen (VOL/A) bei einem Gesamt- oder Gesamtjahresbetrag bis 50 000 Euro netto,

- Bauleistungen nach VOB oder Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit Bauleistungen bis 125 000 Euro netto,

- Architekten- und Ingenieurleistungen, die nach VOF und geltender HOAI vertraglich gebunden werden sollen, sowie alle weiteren frei zu vereinbarenden Leistungen bis 125 000 Euro netto.

Eine Information zu diesen Vergaben erfolgt im Kreisausschuss.

- 
- b) Stundung, Niederschlagung und Erlass der dem Landkreis zustehenden Forderungen und öffentlichen Abgaben bei Beträgen bis zu 5 000 Euro,
  - c) Führung von Rechtsstreitigkeiten, sofern der Streitwert 50 000 Euro nicht überschreitet,
  - d) Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen, wenn der Wert des Nachgebens durch den Landkreis nicht mehr als 25 000 Euro beträgt,
  - e) Abschluss, Änderung und Aufhebung von Grundstücksgeschäften und Vermögensgeschäften, sofern der Wert einen Betrag von 5 000 Euro nicht übersteigt, dazu zählt nicht die unentgeltliche Veräußerung von Vermögensgegenständen,
  - f) Bestellung von Sicherheiten zu Gunsten Dritter im Rahmen von Grundstücksgeschäften (Belastung von Grundstücken und Erbbaurechten), sofern der Wert einen Betrag von 5 000 Euro nicht übersteigt.

## **§ 19**

### **Personalangelegenheiten**

- (1) Der Kreistag überträgt dem Landrat die Entscheidung über die Personalangelegenheiten gemäß § 62 Absatz 2 Satz 2 und 3 der Landkreisordnung, mit Ausnahme der Personalangelegenheiten der in einem Beamtenverhältnis stehenden Dezernenten und Amtsleiter.
- (2) Die nach geltendem Recht auszustellenden Urkunden für Beamte bedürfen der Unterzeichnung durch den Landrat. Arbeitsverträge und sonstige schriftliche Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse von Angestellten und Arbeiter bedürfen der Unterzeichnung durch den Landrat.
- (3) Die Übertragung der Leitung eines Amtes oder Dezernates bedarf der Zustimmung des Kreistages.

## **§ 20**

### **Unterrichtung der Einwohner**

- (1) Zur vorherigen Unterrichtung der Öffentlichkeit über Beratungsgegenstände öffentlicher Kreistagssitzungen und öffentlicher Ausschusssitzungen kann entsprechendes Informationsmaterial an die örtliche Presse versandt werden.
- (2) Beschlussvorlagen für die in öffentlichen Sitzungen des Kreistages zu behandelnden Tagesordnungspunkte sind vom Tage nach der Absendung der Einladung an die Kreistagsabgeordneten oder sonstigen Ausschussmitglieder bis zum Beginn der betreffenden Sitzung während der Stunden, in denen die Kreisverwaltung für den Besucherverkehr geöffnet ist, zur Einsichtnahme durch die Einwohner in der Kreisverwaltung Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde, Büro des Kreistages auszulegen.



---

## **§ 21 Bekanntmachungen**

(1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Landrat, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises, die durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind, werden im "Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming" vollzogen.

(3) In der Bekanntmachung ist, soweit erforderlich, auf eine aufsichtsbehördliche Genehmigung unter Angabe der genehmigenden Behörde und des Datums hinzuweisen.

(4) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass diese in der Kreisverwaltung Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung).

(5) Die Ersatzbekanntmachung wird vom Landrat angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.

## **§ 22 Öffentliche Zustellung**

Bei öffentlichen Zustellungen gemäß § 10 VwZG ist die Benachrichtigung nach § 10 Absatz 2 VwZG an der Bekanntmachungstafel in der Kreisverwaltung Teltow-Fläming (Haupteingangsbereich), Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde, auszuhängen.

## **§ 23 In-Kraft-Treten**

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 7. April 2004 in der Fassung der Ersten Änderungssatzung vom 28. Oktober 2004 außer Kraft.

**Veröffentlicht: Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming Nr. 13 vom 24.04.2006**